

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zweiter Abschnitt. Das gerichtliche Medizinalwesen

[urn:nbn:de:bsz:31-220312](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220312)

Zweiter Abschnitt.

Das gerichtliche Medizinalwesen.

Auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, wo die Kenntnisse und Erfahrungen in den medizinischen Wissenschaften als Beweismittel für die Straf- und Zivilrechtspflege benützt werden, wirken bei den Amtsgerichten wie bei den Kreisgerichten staatlich bestellte Sachverständige in den gleichen Personen, welche als Bezirksärzte auch als Organe der Medizinalpolizei bestellt sind. In Fällen, wo die Straf-Prozess-Ordnung die Betheiligung zweier Gerichtsärzte verlangt, ist, da nur in wenigen Gerichtsbezirken ein Assistenzarzt angestellt ist, ein praktischer Arzt bestimmt, welcher gegen Bezug der ordnungsmäßigen Diäten und Gebühren einzutreten hat. Den Kreis- und Hofgerichten ist als technischer Sachverständiger zur oberen Begutachtung der untergerichtlichen Gutachten ein Medizinalreferent beigegeben. Oberste technische Gutachten werden bei Disferenz der internen Instanzen oder in sonst wichtigen oder schwierigen Fällen von den Kreis- und Hofgerichten bei unserer Stelle erhoben, welche nach kollegialer Berathung abgegeben, und nach Bedarf, zumal bei Schwurgerichten, auch mündlich vom Rezipienten vertreten werden.

Solcher Gutachten hatten wir zu erstatten: im Jahr 1865 an das Kreis- und Hofgericht Konstanz 2, Freiburg 1, Offenburg 2, Karlsruhe 1;

1866 nach Konstanz 2, Freiburg 1, Karlsruhe 2, Mannheim 1;

1867 nach Konstanz 3, Offenburg 2, Mannheim 2;

1868 nach Konstanz 6;

1869 nach Konstanz 7, Freiburg 1, Karlsruhe 1;

und 1866 an das Oberhofgericht 1; im Ganzen also in 5 Jahren 35 Gutachten. Davon kommen auf Konstanz 20, Freiburg 3, Offenburg 4, Karlsruhe 4, Mannheim 4. Persönliche Vertretungen bei Schwurgerichten kam 1 mal in Karlsruhe, 1 mal in Freiburg und 2 mal in Konstanz vor.

Da die Obergutachten seit mehreren Jahren von den Kreis- und Hofgerichten gegen früher weit seltener verlangt werden, so ist daraus mit Sicherheit zu entnehmen, daß die Gerichtsärzte in wissenschaftlicher Bildung voranschreiten.

Im Gegensatz hiezu wurde es in jüngster Zeit*) als eine „allgemeine Klage aller Juristen“

*) Annalen der badischen Gerichte. Band XXXVI. Nr. 9. Seite 134. (Ueber die Organisation der Staatsärzte von Dr. Buchelt.)

bezeichnet, „daß die Leistungen der Gerichtsärzte bei den Gerichten, insbesondere bei den Strafgerichten der Regel nach durchaus ungenügend sind, indem sie nicht die erforderlichen Rechtskenntnisse besitzen, um beurtheilen zu können, was den Gerichten zu wissen nöthig ist, und indem sie ferner oft in der gerichtsarztlichen Wissenschaft so wenig bewandert sind, daß auffallende Verstöße vorkommen.“ Der Grund dieser Erscheinung soll theils in der ungenügenden Behandlung der gerichtsarztlichen Wissenschaft auf der Universität, theils in der „mangelhaften Organisation der Gerichtsärzte“ (!) gelegen sein, indem diese nicht darauf angewiesen sein sollten, sich zugleich auch als Heilärzte zu beschäftigen, also so zu stellen seien, um aus ihren gerichtsarztlichen Funktionen einen ausschließlichen Lebensberuf machen zu können.

Unsere Kenntniß und Erfahrung von der Sache gestattet uns nicht, diesem Urtheile beizutreten. Die Rechtsordnung bezweckt, die staatlich anerkannten faktischen Lebensgüter der Menschen gegen verletzende menschliche Handlungen zu schützen. Wie daher einerseits jedes Recht gewisse Thatfachen voraussetzt, so ist andererseits jede Rechtsverletzung durch menschliche Handlungen bedingt, welche damit in ursächlichem Zusammenhange stehen. Insofern die Erkenntniß dieser Thatfachen oder der Beschaffenheit einer Handlung und ihres kausalen Zusammenhangs mit der Verletzung einer besondern Kenntniß oder Kunst bedarf, die der Richter in seiner Amtseigenschaft nicht besitzt, tritt für diesen die Nothwendigkeit der Benützung entsprechender Sachverständiger ein. Als ein solcher und nur als ein solcher erscheint auch der s. g. Gerichtsarzt und zwar überall da, wo es zur Konstatirung rechtlich belangreicher Thatfragen, sowie ihres kausalen Zusammenhangs mit einer Handlung der Kenntniß und Anwendung der medizinischen Wissenschaft bedarf, da diese dem Richter als solchem nicht zugetraut werden kann. Die sog. gerichtsarztliche Wissenschaft ist also nichts anderes, als die Verwerthung des an sich schon zum Bereiche der Medizin gehörigen Wissens und Könnens im Dienste der Rechtspflege und zwar zum Zwecke der Konstatirung gewisser rechtlich als relevant geltender Thatfachen. Indem sonach dieselbe medizinisch nichts lehren kann, was nicht schon die medizinische Wissenschaft überhaupt lehrte, ist es dagegen selbstverständlich, daß die Bezeichnung der Thatfachen an sich, welche und soweit solche für die Rechtspflege relevant und darum durch die medizinische Wissenschaft aufzuklären sind, nicht dieser, sondern der Rechtswissenschaft anheim fällt.

Wäre es nun richtig, daß die Leistungen der badischen Gerichtsärzte durchaus ungenügend sind, so könnten wir nicht zugeben, daß die Ursache hievon in deren mangelhaften ärztlichen Bildung zu suchen sei, da unsere Aerzte in dieser Hinsicht den Vergleich mit jenen eines jeden anderen Landes zu bestehen vermögen. Wollte man aber die Ursache hievon darin finden, daß die Gerichtsärzte nicht immer eine klare und genaue Kenntniß dessen haben, was in jedem einzelnen Falle dem Gerichte zu wissen nöthig und was darum den Gegenstand und die Aufgabe ihrer technischen Beurtheilung zu bilden habe, so könnten wir eine solche Erscheinung nicht nur nicht in Abrede stellen, sondern sogar aus eigener Erfahrung bestätigen. Es fragt sich dabei nur, wer an diesem Mangel die Schuld trägt.

Wenn in irgend einem Falle, insbesondere in der Strafrechtspflege, ein ärztliches Gutachten erforderlich ist, so wird von den Gerichten in der Regel in der Art verfahren, daß sie dem Gerichtsärzte die einschlagenden Akten ganz einfach und allgemein „zum Gutachten“ zugehen lassen, ohne sich dazu zu verstehen, demselben je nach der besonderen Beschaffenheit des

gerade vorliegenden konkreten Falles diejenigen Thatfragen genau und bestimmt zu bezeichnen, welche dem Gerichte zu wissen nöthig sind, und darum zum Gegenstande medizinisch-wissenschaftlicher Begutachtung gemacht werden sollen. Zwar besteht eine Dienstweisung für Gerichtsärzte, worin für alle Verbrechen, bei welchen in der Regel eine ärztliche Begutachtung nöthig wird, diejenigen Gesichtspunkte zusammengestellt sind, welche hiebei vom Standpunkte der Rechtspflege aus im Allgemeinen, also möglicher Weise in Betracht kommen. Allein es ist klar, daß sich diese allgemeinen Gesichtspunkte in jedem gegebenen Falle wieder besonders gestalten, und daß daher auch das Objekt und die Aufgabe des ärztlichen Gutachtens jeweils der Modifikation unterliegt. Verlangt man nun vom Arzte, daß er mit der Dienstweisung in der Hand aus jedem einzelnen Falle selbst herausfinde, was alles für dessen rechtliche Beurtheilung und zu diesem Zwecke nach den Lehren seiner Wissenschaft zu konstatiren relevant ist oder nicht, so ist dies unserer Ansicht nach eine die Grenzen des ärztlichen Wissens und Berufes übersteigende Forderung, deren Erfüllung vom Arzte billiger Weise gar nicht erwartet werden kann. Würden die Gerichte, namentlich in schwierigeren Fällen sich jeweils der Mühe unterziehen, den Gerichtsärzten die rechtlich relevanten und darum zu begutachtenden thatfächlichen Fragen nach der konkreten Beschaffenheit jedes einzelnen Falles bestimmt und genau aufzustellen, was sie vermöge ihrer Rechtskenntniß allein zu thun im Stande sind, so würde ganz sicher ihren Zwecken von den Ärzten weit besser gedient werden als jetzt, wo diese erklärlicher Weise oft vergebens sich abmühen, das eigentliche Ziel ihres Gutachtens je nach der Beschaffenheit des Falles sich klar zu machen oder in schablonenartiger Anwendung der Dienstweisung solches vielleicht gänzlich unterlassen. Mit der nothwendig sehr einfachen, kaum anders einzurichtenden Organisation des gerichtsarztlichen Dienstes hat diese Frage gar nichts zu schaffen. Kein Gerichtsarzt ist so viel beschäftigt, daß er seinem Dienste seine ganze Kraft und Zeit zu widmen nöthig hätte und er kann folgeweise auch nicht erwarten, daß dieser sein Auskommen völlig sichere. Seine Enthaltung von aller sonstigen Praxis würde sogar seine berufliche Bildung alsbald sehr beeinträchtigen. Was aber die Anforderungen der übrigen Staatsverwaltung an den Staatsarzt und dessen Stellung in dieser Beziehung anbelangt, so haben wir uns im ersten Abschnitte dieses Berichtes bereits ausgesprochen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1870.

Großherzoglich badischer Obermedizinalrath,

dessen Vorstand:

J. K. Schmitt, Geheimerath;

dessen Mitglieder der Abtheilung für Medizinalangelegenheiten:

die Obermedizinalräthe:

Dr. Schweig, Dr. Volz, Dr. Jollikofer, Dr. Bafflehner.